

## Veröffentlichung gemäß § 36 EnWG Abs. 2

# Feststellung des Grundversorgers für die Versorgung mit Strom im Netzgebiet der Stadtwerke Nortorf AöR

Gemäß § 36 EnWG Abs. 2 ist alle 3 Jahre durch die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung der Grundversorger festzustellen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Zum 01.07.2018 ist folgender zuständiger Grundversorger für die Strombelieferung ab dem 01.01.2019 in dem Netzgebiet der Stadtwerke Nortorf AöR festgestellt worden:

### **Stadtwerke Nortorf AöR**

Poststraße 21  
24589 Nortorf

Tel.: 04392 9130-0